

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 59

ausgegeben am 23. Januar 2025

Verordnung

vom 21. Januar 2025

über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 Bst. c und Art. 13 des Gesetzes vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG), LGBl. 1966 Nr. 17, verordnet die Regierung:

Art. 1

Zweck und anwendbares Recht

1) Diese Verordnung soll die Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit von Serotypen 3 und 8 bei allen Paarhufern mit Ausnahme von Schweinen verhindern.

2) Sie lässt die aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften, insbesondere die schweizerische Tierseuchengesetzgebung, unberührt.

Art. 2

Ein- und Ausfuhr sowie Verwendungsbeschränkungen

Die schweizerische Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Blauzungenkrankheit (SR 916.401.348.2) findet Anwendung auf:

- a) die Ein- und Ausfuhr von Paarhufern mit Ausnahme von Schweinen sowie von Samen, Eizellen und Embryonen;
- b) die Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen im Verdachts- oder Seuchenfall.

Art. 3

Umfang der Blauzungen-Zone

Die Blauzungen-Zone umfasst das ganze Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

Art. 4

Vektorfreie Periode

Als vektorfreie Periode gilt die Zeit vom 1. Dezember bis zum 31. März.

Art. 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Graziella Marok-Wachter*

Regierungsrätin